

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach an der Riß für die Abteilungen Biberach, Mettenberg, Ringschnait und Stafflangen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 06.02.2023 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

§ 1

Als § 5 Abs. 7 wird neu eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 2

Als Ziffer 3 wird in der Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung "Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach an der Riß" neu eingefügt:

3. Umsatzsteuer

Bei den vorstehenden Kostenersätzen handelt es sich um Nettobeträge. Im Fall einer gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht gilt § 5 Abs. 7 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach an der Riß, den XX.XX.XXXX

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister